GEMEINDE FISIBACH KANTON AARGAU

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

BAU- UND NUTZUNGSORDNUNG (BNO)

ÄNDERUNG § 20 MATERIALABBAUZONE VOM 12. SEPTEMBER 2019

Gemäss § 15 BauG

Öffentliche Mitwirkung vom: 14. März bis 12. April 2019

Abschliessender Vorprüfungsbericht vom: 06. September 2019

Öffentlich aufgelegt vom …… bis ……..

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am: ……..

Gemeindeamman: Gemeindeschreiber/in:

Genehmigungsvermerk:

CSD INGENIEURE AG
Schachenallee 29A
CH-5000 Aarau
t +41 62 834 44 00
f +41 62 834 44 01
e aarau@csd.ch
www.csd.ch

Die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Fisibach vom 21. November 2003 wird wie folgt geändert:

Geplante Änderungen sind in roter Schrift markiert.

Bestimmungen gemäss rechtskräftiger BNO vom 21. November 2003 / Orientierungsinhalt	**geänderte Bestimmungen / Genehmigungsinhalt**
§ 20 Materialabbauzone	§ 20 Materialabbau- und Deponiezone
1 Die Materialabbauzone ist für die Entnahme von Rohmaterial (Kies, Sand, Ton, Kalkstein u.a.m.) bestimmt.	1 Die Materialabbauzone ist für die Entnahme von Rohmaterial (Kies, Sand, Ton, Kalkstein und andere mehr) sowie für die Wiederauffüllung bestimmt.
2 Der eigentliche Materialabbau setzt ein Baugesuch und eine vom Gemeinderat, mit Zustimmung des Baudepartementes, erteilte Baubewilligung voraus, die den Abbau- und Rekultivierungsplan als integrierenden Bestandteil erhält.	2 Der eigentliche Materialabbau setzt ein Baugesuch und eine vom Gemeinderat, mit Zustimmung des Baudepartementes, erteilte Baubewilligung voraus, die den Abbau-, Deponie- und Rekultivierungsplan als integrierenden Bestandteil erhält.
3 Die Baubewilligung für den Materialabbau und die dafür notwendigen Bauten und Anlagen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechtes sowie des kantonalen Baugesetzes. Sie bestimmt den Abbau und die Wiederherrichtung.	3 Die Baubewilligung für den Materialabbau, die zulässige Nutzung (Abbau von Rohmaterial/Wiederauffüllung gemäss Abs. 3a) und die zulässigen Bauten und Anlagen für den Materialabbau und die Wiederauffüllung richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechtes sowie des kantonalen Baugesetzes. Sie bestimmen den Abbau und die Wiederherrichtung.
-	3a (neu) Die Wiederauffüllung erfolgt mit Abfällen gemäss Anhang 5, Ziffer 2 sowie mit unverschmutztem Aushubmaterial gemäss Anhang 3, Ziffer 1 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA SR 814.600) und richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechtes sowie des kantonalen Baugesetzes.
4 Flächen, die noch nicht abgebaut werden oder die für die landwirtschaftliche Nutzung rekultiviert sind, unterstehen den Bestimmungen der Landwirtschaftszone.	4 Flächen, die noch nicht abgebaut werden oder die für die landwirtschaftliche Nutzung rekultiviert sind, unterstehen den Bestimmungen der Landwirtschaftszone.
5 Nachnutzung Die abgebauten Flächen sind für die landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Nutzung herzurichten und in die Landschaft einzupassen. Ferner sind ökologische Ausgleichsmassnahmen zu treffen. Die Detailgestaltung richtet sich nach dem Rekultivierungsplan.	**5 Nachnutzung** Die abgebauten Flächen sind für die landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Nutzung herzurichten und in die Landschaft einzupassen. Ferner sind ökologische Ausgleichsmassnahmen zu treffen. Die Detailgestaltung richtet sich nach dem Rekultivierungsplan.
6 Empfindlichkeitsstufe Für die Materialabbauzone gilt die Empfindlichkeitsstufe IV.	**6 Empfindlichkeitsstufe** Für die Materialabbau- und Deponiezone gilt die Empfindlichkeitsstufe IV.

GEMEINDE FISIBACH KANTON AARGAU

TEILÄNDERUNG KULTURLANDPLAN
TEILÄNDERUNG BAU- UND NUTZUNGSORDNUNG

PLANUNGSBERICHT NACH ART 47 RPV

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

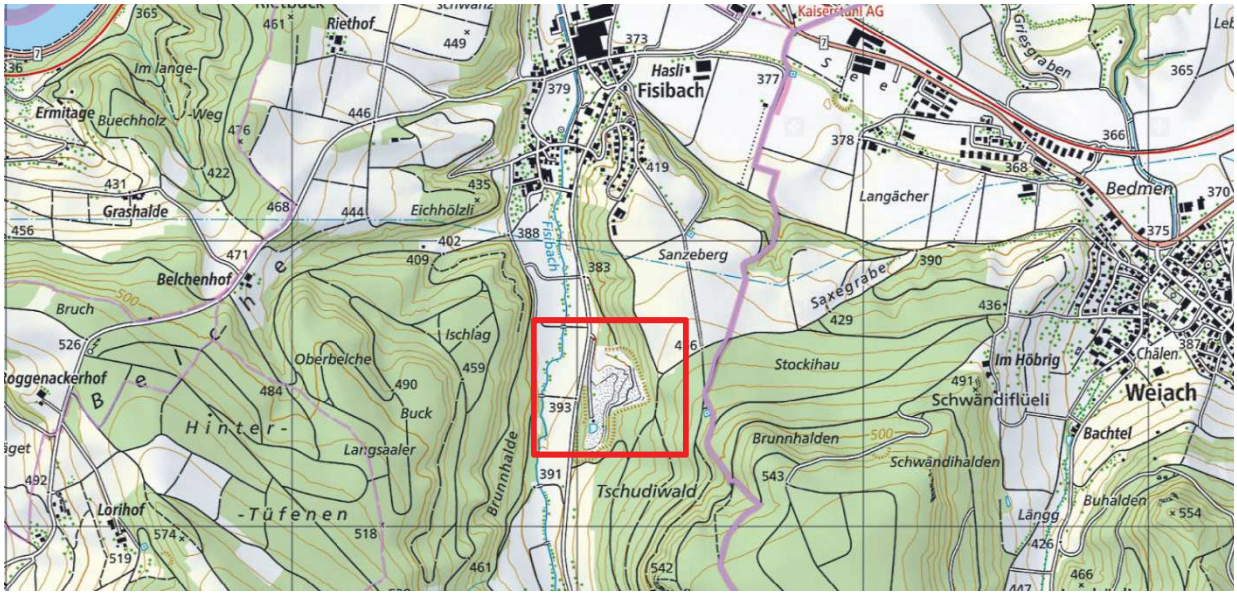

Aarau, den 07. Mai 2018 (revidiert 12. September 2019)
AG02051.300

CSD INGENIEURE
VON GRUND AUF DURCHDACHT

CSD INGENIEURE AG
Schachenallee 29A
CH-5000 Aarau
t +41 62 834 44 00
f +41 62 834 44 01
e aarau@csd.ch
www.csd.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1. PLANUNGSGEGENSTAND UND ZIELE 1

1.1 Einleitung und Vorgeschichte 1

1.2 Ziele 1

2. AUSGANGSLAGE, RAHMENBEDINGUNGEN 2

2.1 Grundlagen 2

2.1.1 Raumplanung 2

2.1.2 Bisheriger Planungsablauf 2

2.1.3 Aktueller Materialabbau 3

2.1.4 Weitere Grundlagen, Richtlinien 3

2.2 Abkürzungen 3

2.3 Rechtskräftige Planungsinstrumente 4

2.4 Planungskoordination 4

2.4.1 Sachpläne des Bundes 4

2.4.2 Kantonaler Richtplan 4

2.4.3 Regionale Planungen 5

2.4.4 Kommunale Nutzungsplanung 6

3. ERLÄUTERUNGEN ZUM PLANUNGSINHALT / VORHABEN 6

3.1 Projektbeschrieb 6

3.2 Systemabgrenzung 7

3.3 Bedarfsnachweis 7

3.4 Teiländerung Kulturlandplan 8

3.5 Teiländerung der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) 10

4. ZENTRALE SACHTHEMEN 11

5. INTERESSENABWÄGUNG UND PLANBESTÄNDIGKEIT 13

6. ORGANISATION UND BETEILIGTE 14

7. PLANUNGSABLAUF, INFORMATION UND MITWIRKUNG 15

7.1 Bisherige Planungsschritte 15

7.2 Weitere Planungsschritte 15

7.2.1 Nutzungsplanverfahren 15

7.2.2 Terminprogramm 16

7.2.3 Bewilligungsverfahren 16

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 4.1	Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Umwelt	13
Tabelle 7.1	Terminprogramm Teilrevision Nutzungsplanung	16

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 2.1	Ausschnitt aus der Richtplan-Gesamtkarte (Projektperimeter rot umrandet)	5
Abbildung 2.2	Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Kulturlandplan vom 26. Februar 1993	6
Abbildung 3.1	Systemabgrenzung	7
Abbildung 3.2	Bereinigung der Zonenabgrenzung	9
Abbildung 3.3	Auszug geänderter Kulturlandplan	10

ANHANG

Anhang A	Stellungnahme Zurzibiet Regio vom 14. Mai 2019
Anhang B	Schleppkurvenplan LKW, 1:500
Anhang C	Sichtzonenplan, 1:500

BEILAGEN

Teiländerung Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Fisibach vom 12. September 2019, Stand Öffentliche Auflage

Teiländerung Kulturlandplan, Plan AG02051.300-A, Massstab 1:1‘000, 12. September 2019, Stand Öffentliche Auflage

PRÄAMBEL

CSD bestätigt hiermit, dass bei der Abwicklung des Auftrages die Sorgfaltspflicht angewendet wurde, die Ergebnisse und Schlussfolgerungen auf dem derzeitigen und im Bericht dargestellten Kenntnisstand beruhen und diese nach den anerkannten Regeln des Fachgebietes und nach bestem Wissen ermittelt wurden.

CSD geht davon aus, dass

- ihr seitens des Auftraggebers oder von ihm benannter Drittpersonen richtige und vollständige Informationen und Dokumente zur Auftragsabwicklung zur Verfügung gestellt wurden
- von den Arbeitsergebnissen nicht auszugsweise Gebrauch gemacht wird
- die Arbeitsergebnisse nicht unüberprüft für einen nicht vereinbarten Zweck oder für ein anderes Objekt verwendet oder auf geänderte Verhältnisse übertragen werden.

Andernfalls lehnt CSD gegenüber dem Auftraggeber jegliche Haftung für dadurch entstandene Schäden ausdrücklich ab.

Macht ein Dritter von den Arbeitsergebnissen Gebrauch oder trifft er darauf basierende Entscheidungen, wird durch CSD jede Haftung für direkte und indirekte Schäden ausgeschlossen, die aus der Verwendung der Arbeitsergebnisse allenfalls entstehen.

1. Planungsgegenstand und Ziele

1.1 Einleitung und Vorgeschichte

Die Ziegelei Fisibach AG beabsichtigt die Wiederauffüllung der „Leigrube“, welche sich südlich des Dorfs Fisibach befindet, als Deponie des Typs B (vormalige Bezeichnung: Inertstoffdeponie). Der Abbau von Rohstoffen (Ton und Lehm) für die Backsteinproduktion in der Ziegelei soll in der bisherigen Intensität weitergeführt werden. Im bisher bewilligten Projekt ist lediglich eine Teilauffüllung der Grube mit unverschmutztem Aushub- und Abraummaterial vorgesehen. Zur Optimierung der Deponievolumen sowie zur Abstimmung der Endgestaltung auf die Folgenutzungen ist indessen nun eine Höherfüllung der Grube bis über die ursprünglichen Terrainhöhen vorgesehen, was eine Anpassung des rechtsgültigen Rekultivierungsplans erforderlich macht.

Die „Leigrube“ wurde im Spätherbst 2016 vom Grossen Rat des Kantons Aargau als Deponiestandort im kantonalen Richtplan festgesetzt. Die Festsetzung umfasst das Gebiet der heutigen Materialabbauzone mit einem Auffüllvolumen von rund 2 Millionen m³. Als nächster Schritt soll nun in einem allgemeinen Nutzungsplanverfahren eine Deponiezone im Kulturlandplan mit den entsprechenden Zonenbestimmungen in der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) von Fisibach ausgeschieden werden. Südlich vom Projektperimeter liegt das Erweiterungsgebiet „Oberwis / Tschudiwald“, welches ebenfalls als Materialabbaugebiet im kantonalen Richtplan festgesetzt ist (Abbildung 3.1, Seite 7). Dieses ist jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden Planung, da dieser Abbau erst ab dem Zeitraum 2035 / 2040 erfolgt und die notwendige Nutzungszone somit zu einem späteren Zeitpunkt auszuscheiden ist.

Im vorliegenden Bericht wird die Planung zur Teiländerung des Kulturlandplans sowie der BNO erläutert. Das geplante Vorhaben ist aufgrund der geplanten Auffüllmenge von über 500‘000 m³ UVP-pflichtig. Der Umweltverträglichkeitsbericht wird im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung eingereicht und beurteilt. Die im Bericht zitierten Grundlagen sind im Kapitel 2.1 aufgeführt. Im Text wird jeweils in Klammern [ ] auf die entsprechenden Quellen verwiesen.

1.2 Ziele

Mit der geplanten Teiländerung soll die heutige Materialabbauzone in eine kombinierte Materialabbau- und Deponiezone umgewandelt werden. Folgende Bestandteile sind von der Teilrevision betroffen:

- Teiländerung der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) vom 21. November 2003 (Beilage)
- Teiländerung des Kulturlandplans vom 26. Februar 1993 (Beilage)

Der Planungsperimeter entspricht ungefähr der heutigen Materialabbauzone, wobei im Grenzverlauf einige Arrondierungen vorgesehen sind (siehe Kapitel 3.4). Die Ausscheidung einer kommunalen Deponiezone mit den entsprechenden Zonenbestimmungen in der BNO ist eine Voraussetzung, damit die nachfolgenden Verfahren zur rechtskräftigen Bewilligung des Vorhabens gestartet werden können.

Die vorliegende Planung dient folgenden Zielen:

- Weiterhin lückenlose Versorgung der betriebseigenen, nahen Ziegelei mit hochwertigen Rohstoffen im bisherigen Umfang. Der Materialabbau wird gemäss den rechtsgültigen Bewilligungen fortgesetzt.
- Bereitstellung von Deponievolumen für Abfälle des Typ B im nördlichen Aargau.
- Zusätzliche Steuereinnahmen und Arbeitsplätze zugunsten der Standortgemeinde und der umliegenden Region.

- Haushälterischer Umgang mit dem beanspruchten Boden durch eine optimale Nutzung der Rohstoffvorkommen sowie einer bestmöglichen Ausschöpfung der Ablagerungskapazitäten.
- Der Eingriff in die Landschaft soll so kleinflächig wie möglich sein. Daher sind abgebaute Volumen so rasch wie möglich aufzufüllen und zu rekultivieren. Dieses Projektziel ist zur Einhaltung der in den Rodungsbewilligungen verfügten Auflagen unumgänglich.
- Die zukünftige Landschaftstopografie soll sich bestmöglich in die umliegende Landschaft integrieren und eine rationelle Folgebewirtschaftung ermöglichen.
- Die rekultivierten Flächen sollen für eine landwirtschaftliche Nutzung in möglichst hoher Fruchtfolgequalität wieder hergestellt werden.
- Die vielfältige Tier- und Pflanzenwelt, welche sich seit Beginn des Tonabbaus in der Grube entwickeln konnte, soll während dem Betrieb erhalten werden. Nach Abschluss der Betriebsphase sollen die Tier- und Pflanzenarten in die Dauerbiotope des ökologischen Ausgleichs übersiedeln können.
- Die Vernetzung von Lebensräumen im Bachsertal soll durch die ökologischen Ausgleichsmassnahmen im Endzustand verbessert werden.
- Sicherstellung des langfristigen Unterhalts der ökologischen Ausgleichsflächen durch einen optimierten Terrainaufbau und eine zweckmässige Platzierung von Kleinstrukturen, damit ein rationeller Unterhalt sichergestellt ist.

2. Ausgangslage, Rahmenbedingungen

2.1 Grundlagen

Die vorliegende Planung basiert auf folgenden Grundlagen:

2.1.1 Raumplanung

[U 1] Richtplankarte und Richtplantext des Kantons Aargau, Abfragedatum 15. Januar 2018: *https://www.ag.ch/de/bvu/raumentwicklung/grundlagen_u_kantonalplanung/richtplanung*

[U 2] Kulturlandplan der Gemeinde Fisibach

[U 3] Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Fisibach, Beschluss von der Gemeindeversammlung am 21. November 2003, Inkraftsetzung per 01. Juli 2004

[U 4] Kanton Aargau, Planungsverband der Region Zurzach, Bericht zum Landschaftsentwicklungsprogramm (LEP) vom 17. Juni 1999, creato, Ennetbaden

[U 5] Aktive Entwicklungsplanung, Potenzialkarte Zurzibiet Regio, Potenzialgebiete für Wohnen und Arbeiten, Schlussbericht vom 15. März 2016, sapartners Zürich

2.1.2 Bisheriger Planungsablauf

[U 6] Tongrube der Ziegelei Fisibach AG, Festsetzung der Materialabbauzone als Deponie für Inertstoffe (heutige Bezeichnung: Deponie Typ B), Planungsbericht nach Art. 47 RPV, CSD Ingenieure AG, 08. Januar 2016

[U 7] Grosser Rat des Kt. Aargau, 13.12.2016: Anpassung des Richtplans; Festsetzung der Deponie des Typs B; "Leigruebe" in Fisibach (Art. Nr. 2016-1698, Kapitel A 2.1, Beschluss 2.1). Das Gebiet „Leigruebe“ umfasst grundsätzlich die geltende Materialabbauzone gemäss Kulturlandplan

[U 8] Protokollauszug des Gemeinderates Fisibach, Weiterleitung der Unterlagen an das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Protokoll-Nr. 11 vom 4. Juni 2018

[U 9] Fachliche Stellungnahme BVUARE.18.7148, Teiländerung Kulturlandplan, Teiländerung Bau- und Nutzungsordnung, Abteilung Raumentwicklung vom 10. Dezember 2018

[U 10] Protokollauszug des Gemeinderates Fisibach, Teiländerung Kulturlandplan, Mitwirkungsverfahren, Protokoll-Nr. 9 vom 23. April 2019

[U 11] Gemeindeverband Zurzibiet Regio, Stellungnahme zur Teiländerung Kulturlandplan und Teiländerung der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Fisibach, 14. Mai 2019 (siehe Anhang A)

[U 12] Abschliessender Vorprüfungsbericht BVUARE.18.7148, Teiländerung Bau- und Nutzungsordnung, Abteilung Raumentwicklung vom 06. September 2019

2.1.3 Aktueller Materialabbau

[U 13] Berchtold + Eicher Bauingenieure AG, Zug, 1993: Erweiterung der Lehmgrube; Abbau- und Rekultivierungsprojekt, Projektpläne Nr. 30 bis 40

[U 14] Gemeinde Fisibach, Sitzung des Gemeinderates vom 17.01.1995: Ziegelei Fisibach AG, Baubewilligung für den Abbau auf den Parz. 365, 367, 383, 399, 402

[U 15] Kanton Aargau, Baugesuchszentrale, 10.01.1995: Zustimmung und Eröffnung Baugesuch mit UVP

[U 16] Kanton Aargau, Abteilung für Umweltschutz, 29.12.1994: Abbaubewilligung

[U 17] Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL (heute BAFU), 29.03.1994: Generelle Rodungsbewilligung für die Etappen 1 bis 6

[U 18] Kanton Aargau, Abteilung Wald, 22. Oktober 2015: Rodungsgesuch Nr. BVUAW.950, Freigabe der 4. Rodungsetappe

[U 19] Kanton Aargau, Abt. Landschaft und Gewässer, 19.05.1994: Nutzungsbewilligung für die Nutzung eines öffentlichen Gewässers

[U 20] Kanton Aargau, Abt. für Umweltschutz, 03.06.1994: Bewilligung zur Einleitung von Meteor- und Sickerwasser aus der Tongrube der Ziegelei Fisibach in den Fisibach

[U 21] Kanton Aargau, Abt. Wald, Sektion Jagd und Fischerei, 06.10.1993: Fischereirechtliche Bewilligung zur Einleitung von Oberflächenwasser in den Fisibach

2.1.4 Weitere Grundlagen, Richtlinien

[U 22] Planungsberichte nach Art. 47 RPV, Erläuterung und Checklisten für allgemeine Nutzungspläne und Sondernutzungspläne, Abteilung Raumentwicklung ARE, Januar 2007, Stand September 2011

[U 23] Kantonale Abfallplanung 2016, Bericht zur Abfallentsorgung, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, 2016

[U 24] Aargauisches geografisches Informationssystem, Abfragedatum 27. Juni 2019, die Online-Karten sind unter der Website *https://www.ag.ch/de/dfr/geoportal/geoportal.jsp* verfügbar

2.2 Abkürzungen

ARE	Abteilung Raumentwicklung des Kantons Aargau
BAFU	Bundesamt für Umwelt (vormals BUWAL)
BNO	Bau- und Nutzungsordnung

EG UWR	Kantonales Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht) vom 04.09.2007 (Stand 31.12.2016)
FFF	Fruchtfolgeflächen
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 (Stand am 1. Januar 2019)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (Stand am 1. Januar 2016)
UVB	Umweltverträglichkeitsbericht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VeVA	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22.06.2005 (Stand am 1. Januar 2018)
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Stand am 1. Januar 2019)

2.3 Rechtskräftige Planungsinstrumente

Die Festsetzung der Leigrube als Deponiestandort des Typs B im kantonalen Richtplan wurde vom Grossen Rat des Kantons Aargau am 13. Dezember 2016 beschlossen.

2.4 Planungskoordination

2.4.1 Sachpläne des Bundes

Das Vorhaben befindet sich im Planungsperimeter für schwach- und mittelradioaktive sowie für hochradioaktive Abfälle des Sachplans geologische Tiefenlager. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf das geplante Vorhaben. Durch das Projekt sind zudem keine bestehenden Fruchtfolgeflächen (FFF) betroffen. Somit sind keine Konflikte mit Sachplänen oder weiteren Projekten des Bundes absehbar. Die Einhaltung der Bundesgesetze, insbesondere des Raumplanungsgesetzes, ist durch die Berücksichtigung der entsprechenden Grundsätze in der kantonalen Gesetzgebung gewährleistet.

2.4.2 Kantonaler Richtplan

Die Übereinstimmung mit den Richtplanvorgaben ist in folgenden Punkten zu überprüfen:

- **Deponie Typ B:** Das Gebiet „Leigrube“ ist im kantonalen Richtplan als Deponie des Typs B gemäss VVEA festgesetzt.
- **Fruchtfolgeflächen:** Durch das Vorhaben werden keine bestehenden FFF tangiert, jedoch sollen im Rahmen des Vorhabens die gering geneigten landwirtschaftlichen Nutzflächen als hochwertige Fruchtfolgeflächen (FFF1) rekultiviert werden.
- Der Richtplaneintrag zum Materialabbaugebiet betrifft die Erweiterung „Oberwis / Tschudiwald“ und liegt demnach ausserhalb des Projektperimeters.
- Der Projektperimeter liegt ausserhalb der kantonalen Interessengebiete für Grundwassernutzung.

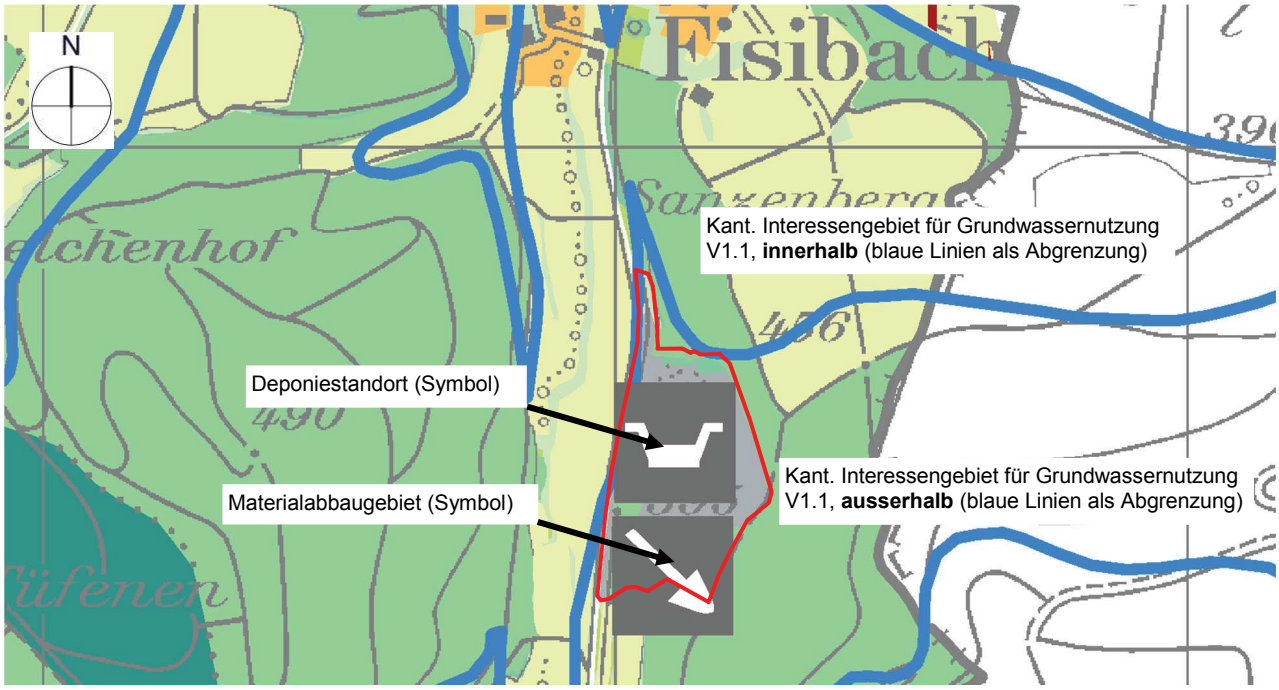

Abbildung 2.1 Ausschnitt aus der Richtplan-Gesamtkarte (Projektperimeter rot umrandet) (*https://www.ag.ch/de/dfr/geoportal/online_karten)*

2.4.3 Regionale Planungen

Für den Perimeter besteht ein Landschaftsentwicklungsprogramm (LEP). Dieses legt über die Gemeindegrenzen hinweg die wichtigsten Ziele und Elemente zur Aufwertung und Vernetzung im Bereich Natur und Landschaft fest. Es bildet damit eine wesentliche Grundlage für alle weiterführenden Planungsüberlegungen zu den lokalen und regionalen Naturräumen [U 4]. Im LEP ist der Projektperimeter als Abbaugebiet ausgewiesen. Innerhalb dieses Gebietes befindet sich eine Amphibienzugstelle, welche seit 1978 durch den Naturschutzverein Bachsertal (NVB) betreut wird. Jährlich werden durch den NVB zwischen 150 und 880 Individuen, welche die Kantonsstrasse zur „Leigrube“ überqueren wollen, eingefangen und wieder in die Gewässer bei der Bachaue „Trelibuck“ entlang des Fisibachs zurückgebracht.

Im LEP-Plan ist ein Amphibienverbund, welcher die Vorkommen der „Leigrube“ mit den östlich liegenden Vor-kommen im Kanton Zürich, insbesondere dem Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung in der Kies-grube „Rüteren“, vernetzt. Ob diese Vernetzungsachse noch genutzt wird, ist nicht bekannt. Nördlich vom Dorf Fisibach befindet sich die Grube „Mühliwies“, welche rund 900 m von der „Leigrube“ entfernt ist und beachtliche Amphibienbestände aufweist (insbesondere Kreuzkröte). Zwischen der Grube „Mühliwies“ und der „Leigrube“ ist ein Individuenaustausch wahrscheinlich.

Durch das Anlegen von ökologisch wertvollen Lebensräumen während der Betriebsphase (Wanderbiotope) sowie den erforderlichen, ökologischen Ausgleichsflächen im Endzustand (extensive Magerwiesen, Weiher und Tümpel sowie Kleinstrukturen) werden kurz- bis langfristig wertvolle Naturflächen erhalten und die Vernetzung von Amphibien, Kleinsäugern und weiteren Tieren verbessert. Somit leistet das Vorhaben längerfristig einen Beitrag zur Umsetzung der Ziele des LEP.

Der Projektperimeter ist vom Dorf Fisibach abgegrenzt und liegt gemäss der aktiven Entwicklungsplanung [U 5] ausserhalb der Gebiete mit einem Verdichtungspotenzial.

2.4.4 Kommunale Nutzungsplanung

Der Planungsperimeter liegt hauptsächlich in einer Materialabbauzone (siehe Kulturlandplan, Abbildung 2.2). Zudem werden am nördlichen Ende auch Landwirtschafts- und Waldflächen tangiert.

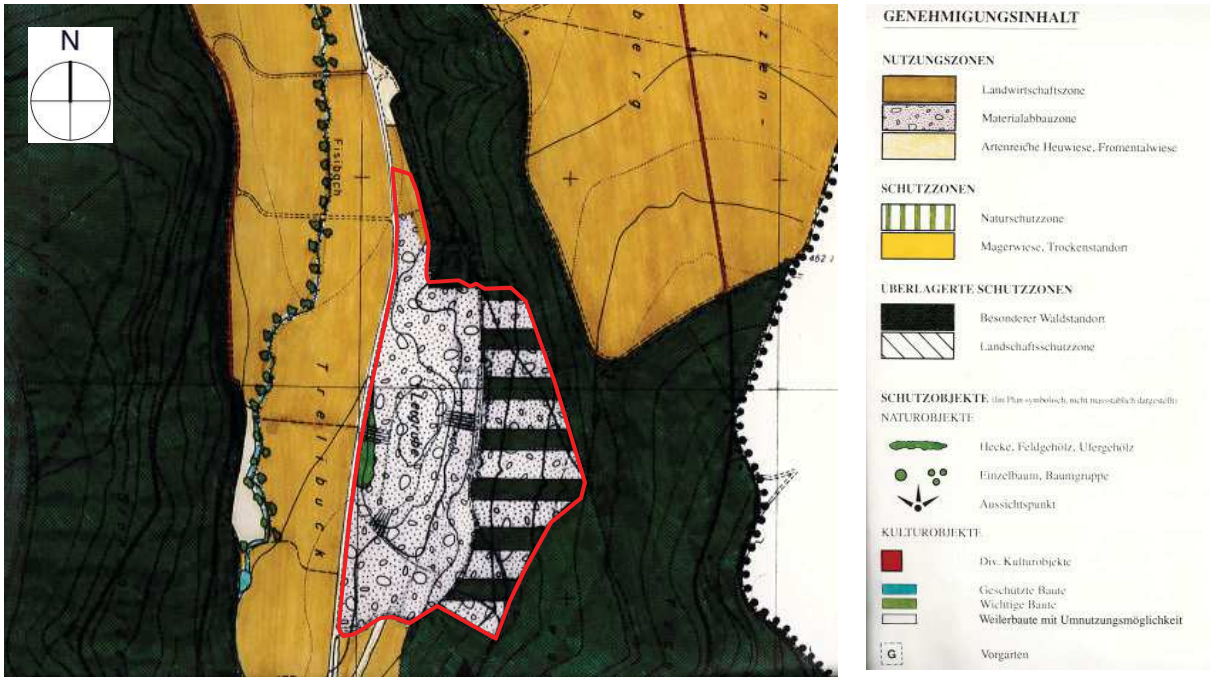

Abbildung 2.2 Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Kulturlandplan vom 26. Februar 1993 (Projektperimeter rot umrandet)

3. Erläuterungen zum Planungsinhalt / Vorhaben

Die geplante Arrondierung der Materialabbauzone sowie deren Umwandlung in eine kombinierte Materialabbau- und Deponiezone erfordern eine Teiländerung des Kulturlandplans sowie eine Teiländerung der BNO von Fisibach. Nachfolgend wird das geplanten Vorhaben detaillierter beschrieben.

3.1 Projektbeschrieb

In der „Leigrube“ südlich des Dorfs Fisibach werden Ton und Lehm abgebaut und in der nahe gelegenen Ziegelei zu hochwertigen Baustoffen (Backsteinen) weiterverarbeitet. Im Jahr 1995 wurde eine Erweiterung des Abbaus in östlicher Richtung [U 14] bewilligt, welche bis zum 31.12.2031 befristet ist.

Die Ziegelei Fisibach AG beabsichtigt die Wiederauffüllung der „Leigrube“ als Deponie des Typs B (vormalige Bezeichnung: Inertstoffdeponie). Gegenüber dem rechtkräftigen Rekultivierungsplan [U 13], welcher nur eine Teilauffüllung der Grube mit unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial vorsieht, ist eine Höherfüllung vorgesehen. Detaillierte Informationen zum geplanten Vorhaben sind dem Kapitel 5 des Umweltverträglichkeitsberichts (CSD Ingenieure AG, 07. Mai 2018) sowie den zugehörigen Projektplänen zu entnehmen.

3.2 Systemabgrenzung

Der Planungsperimeter umfasst die im kantonalen Richtplan festgesetzte Deponie „Leigrube“ (Deponietyp B) sowie unmittelbar angrenzende Bereiche, sofern dies gebiets-/ sachbezogen mit der Vorlage begründet ist. Der Perimeter ist in Abbildung 3.1 rot umrandet dargestellt. Südlich der heutigen Materialabbauzone befindet sich das Erweiterungsgebiet „Oberwis/Tschudiwald“, welches im kantonalen Richtplan als Materialabbaugebiet festgesetzt und zudem als Deponiestandort auf Stufe „Vororientierung“ eingetragen ist. Diese Erweiterung ist aufgrund der im Kapitel 1.1 erläuterten Aspekte nicht Bestandteil der vorliegenden Planung.

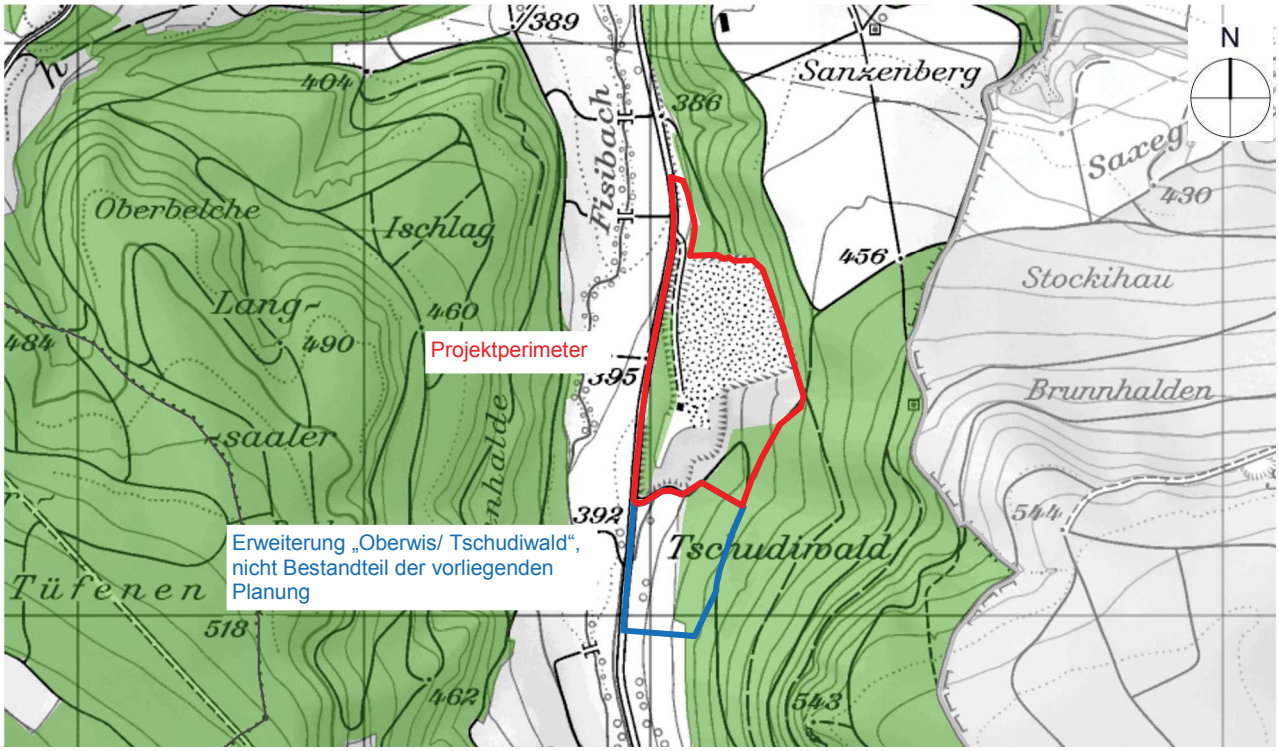

Abbildung 3.1 Systemabgrenzung
(Der Projektperimeter ist rot umrandet, das Erweiterungsgebiet „Oberwis/Tschudiwald“ blau umrandet.)

3.3 Bedarfsnachweis

Neben dem geplanten Vorhaben in der „Leigrube“ bestehen im Richtplan des Kantons Aargau die Deponien Jakobsberg (Gemeinde Auenstein), Oberholz (Gemeinde Suhr), Erweiterung Seckenberg (Gemeinde Frick) und Emmet (Gemeinde Seon), die Abfälle des Typs B aufnehmen könnten. Die Standorte "Jakobsberg", "Oberholz" und „Erweiterung Seckenberg“ sind als Standorte zur Ablagerung von Abfällen des Typs E (Reaktorstoffe) geeignet, womit eine Ablagerung von Abfällen des Typs B (Inertstoffen) aus wirtschaftlichen Gründen nicht im Vordergrund steht.

Gemäss dem Bericht zur Abfallplanung [U 23] besteht im Kanton Aargau der Bedarf für ein bis zwei weitere Deponiestandorte für Abfälle des Typs B. Zudem sollte auf eine gute geografische Verteilung der Deponien im Kantonsgebiet geachtet werden. Der Kanton unterstützt gemäss Richtplankapitel A2.1, Beschluss 1.2, dabei geeignete, regional abgestimmte, private Projekte.

Die „Leigrube“ ist aufgrund verschiedenster Faktoren geradezu prädestiniert als Standort für eine Deponie des Typs B. Erstens aufgrund der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse (natürliche geologische Barriere), zweitens wegen der guten Abgrenzung von besiedeltem Gebiet sowie drittens aufgrund der günsti-

gen Grubengeometrie mit einer hohen durchschnittlichen Schütthöhe (Bodennutzungseffizienz). Der Standort liegt gemäss der Grundwasserkarte des Kantons Aargau ausserhalb von nutzbaren, unterirdischen Gewässern und erfüllt auch die übrigen Standortanforderungen gemäss dem Abfallverordnung (VVEA). Mit dem bestehenden direkten Anschluss an die Kantonsstrasse ist das Gebiet bereits erschlossen und es müssen keine neuen Strassen gebaut werden.

3.4 Teiländerung Kulturlandplan

Die heutige Materialabbauzone soll in eine kombinierte Materialabbau- und Deponiezone umgewandelt werden. Da die Nutzung als Deponie einen vorgängigen Abbau voraussetzt, ist eine Kombination der beiden Nutzungen in einer einzigen Zone aus raumplanerischer Sicht zweckmässig. In verschiedenen Bereichen sind Grenzbereinigungen (Arrondierungen) der heutigen Zonenabgrenzung vorgesehen, welche im folgenden Text beschrieben werden. Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf den beiliegenden Plan-A zur Teiländerung des Kulturlandplans vom 01. Juli 2019. In Abbildung 3.2 (Auszug rechtskräftiger Kulturlandplan, Seite 9) sowie Abbildung 3.3 (Auszug geänderter Kulturlandplan, Seite 10) sind die Bereiche ersichtlich, wo Arrondierungen vorgesehen sind. Diese sind im Auszug des rechtkräftigen Kulturlandplans mit Zahlen, im Auszug des geänderten Kulturlandplans mit Buchstaben nummeriert. Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf diese Nummerierung.

Abbildung 3.2, Bereich 1: Die heutige Erschliessung der Grube soll mit dem geplanten Vorhaben rund 80 m in nördliche Richtung verschoben werden, um genügend Rückstauraum für wartende Lastwagen zu schaffen und somit einen Rückstau in die Kantonsstrasse auszuschliessen. Zudem muss genügend Platz für die erforderlichen Betriebsanlagen (Waaghaus, Eingangskontrolle, Radwaschanlage) vorhanden sein. Aus diesen Gründen ist im Gebiet „Nebetwise“ eine Ausweitung der Nutzungszone in die heutige Landwirtschaftszone unerlässlich. Die Einmündung in die Kantonsstrasse wurde mittels der aktuellen VSS-Normen (Vereinigung Schweizer Strassenfachleute) dimensioniert und die Befahrbarkeit mittels Schleppkurven (nach der Guhlmann-Formel) für den Fahrzeugtyp „LKW mit Anhänger, Typ B“ ausgewiesen (siehe Anhang B). Zudem wurden die Sichtzonen berechnet.

Im betroffenen Abschnitt gilt im Ausserortsbereich mit Tempo 80 km/h eine Knotensichtweite von 130 m bei einer Beobachtungsdistanz von 5.0 m. Die nach Norm vorgesehene Sichtzonen und –linien, Normalfall und beim Überholungsfall, sind im Anhang C dargestellt. Die Einmündung liegt an der Aussenkurve die Sichtlinie wurde ohne festes Mass (A) tangential an den Fahrbahnrand dargestellt, um sichttote Felder zu vermeiden. Der Zufahrtsbereich soll der neuen Materialabbau- und Deponiezone zugewiesen werden (Bereich A, Abbildung 3.3). Die Sichtzone verbleibt ausserhalb des Zufahrtsbereichs in der heutigen Zonierung (Landwirtschaftszone oder Bereich Kantonsstrasse, übrige Zone nach Art. 18 RPG).

Abbildung 3.2, Bereich 2: Die heutige Abgrenzung des Waldes im Kulturlandplan entspricht östlich des geplanten Einmünders nicht der rechtskräftigen Waldgrenze gemäss dem Waldflächenplan des AGIS [U 24]. Bei der grün eingezeichneten Fläche innerhalb der roten Änderungsperimeters handelt es sich demnach um Nichtwald. Mit der vorliegenden Teilrevision des Kulturlandplans soll die rechtskräftige Waldgrenze als Orientierungsinhalt in den geänderten Kulturlandplan übernommen werden. Die dadurch freiwerdenden Flächen werden wenn nötig der Materialabbau- und Deponiezone (im Bereich B, Abbildung 3.3), ansonsten der Landwirtschaftszone (im Bereich C, Abbildung 3.3) zugewiesen.

Abbildung 3.2, Bereich 3: Die rechtskräftige Waldausscheidung gemäss Waldflächenplan AGIS [U 24] tangiert in diesem Bereich die heutige Materialabbauzone. Dieses Gebiet wird für den künftigen Abbau- und Deponiebetrieb nicht mehr benötigt und soll daher als Wald in den Orientierungsinhalt des geänderten Kulturlandplans übernommen werden (Bereich D, Abbildung 3.3).

Abbildung 3.2, Bereich 4: Die heutige Abgrenzung zwischen Materialabbauzone und Wald entspricht in diesem Bereich nicht der rechtskräftigen Waldgrenze gemäss Waldflächenplan AGIS [U 24]. Bei der grün eingezeichneten Fläche innerhalb der roten Änderungsperimeters handelt es sich demnach um Nichtwald.

Das Gelände ist dort durch den früheren Materialabbau eingetieft worden. Um eine landschaftsverträgliche Endgestaltung zu ermöglichen, ist mit dem Deponieprojekt eine Geländeanschüttung bis zur heutigen rechtskräftigen Waldgrenze gemäss Waldflächenplan vorgesehen. Dieser Bereich soll daher der neuen Materialabbau- und Deponiezone zugewiesen werden (Bereich E, Abbildung 3.3).

Abbildung 3.2, Bereich 5: Entlang des alten Grubenrandes (Abbauetappen 1 bis 3) soll die Zonengrenze auf die rechtskräftige Waldgrenze gemäss Waldflächenplan abgestimmt werden (Bereich F, Abbildung 3.3).

Abbildung 3.2, Bereich 6: Die Zonengrenze soll in diesem Bereich auf die Parzellengrenze 367/403 arrondiert werden (Bereich G, Abbildung 3.3).

Abbildung 3.2, Bereich 7: Die rechtskräftige Waldgrenze gemäss Waldflächenplan AGIS [U 24] verläuft östlich des Flurwegs der Parzelle GB-Nr. 399. Die ersten ca. 40 m ab der Wegkreuzung der Parzellen GB-Nr. 399/401 in nördlicher Richtung werden vom Materialabbau- und Deponiebetrieb nicht tangiert, womit diese Wegfläche der Landwirtschaftszone zugewiesen wird (Bereich H, Abbildung 3.3).

Abbildung 3.2, Bereich 8: Der Ost-West verlaufende Abschnitt des Flurweges der Parzelle GB-Nr. 399 liegt im rechtskräftigen Kulturlandplan stellenweise in der Materialabbauzone. Die neue Materialabbau- und Deponiezone soll auf die nördliche Grenze der Parzelle 399 arrondiert werden. Die Flurwegparzelle soll in diesem Bereich somit vollständig der Landwirtschaftszone zugewiesen werden (Bereich I, Abbildung 3.3).

Abbildung 3.2, Bereich 9: Die im rechtskräftigen Kulturlandplan bezeichnete Materialabbauzone reicht bis auf die Kantonsstrasse. Die Grenze der neuen Materialabbau- und Deponiezone soll hingegen auf die östliche Parzellengrenze der Kantonsstrasse (Grenze der Parzellen 29/365) arrondiert werden. Der Kantonsstrassenbereich wird als Orientierungsinhalt den übrigen Zonen nach Art. 18 RPG zugeordnet (siehe Bereich J, Abbildung 3.3).

Abbildung 3.2 Bereinigung der Zonenabgrenzung
(Ausschnitt vom Plan-A, rechtskräftiger Kulturlandplan vom 26. Februar 1993, mit Nummern der Änderungsbereiche)

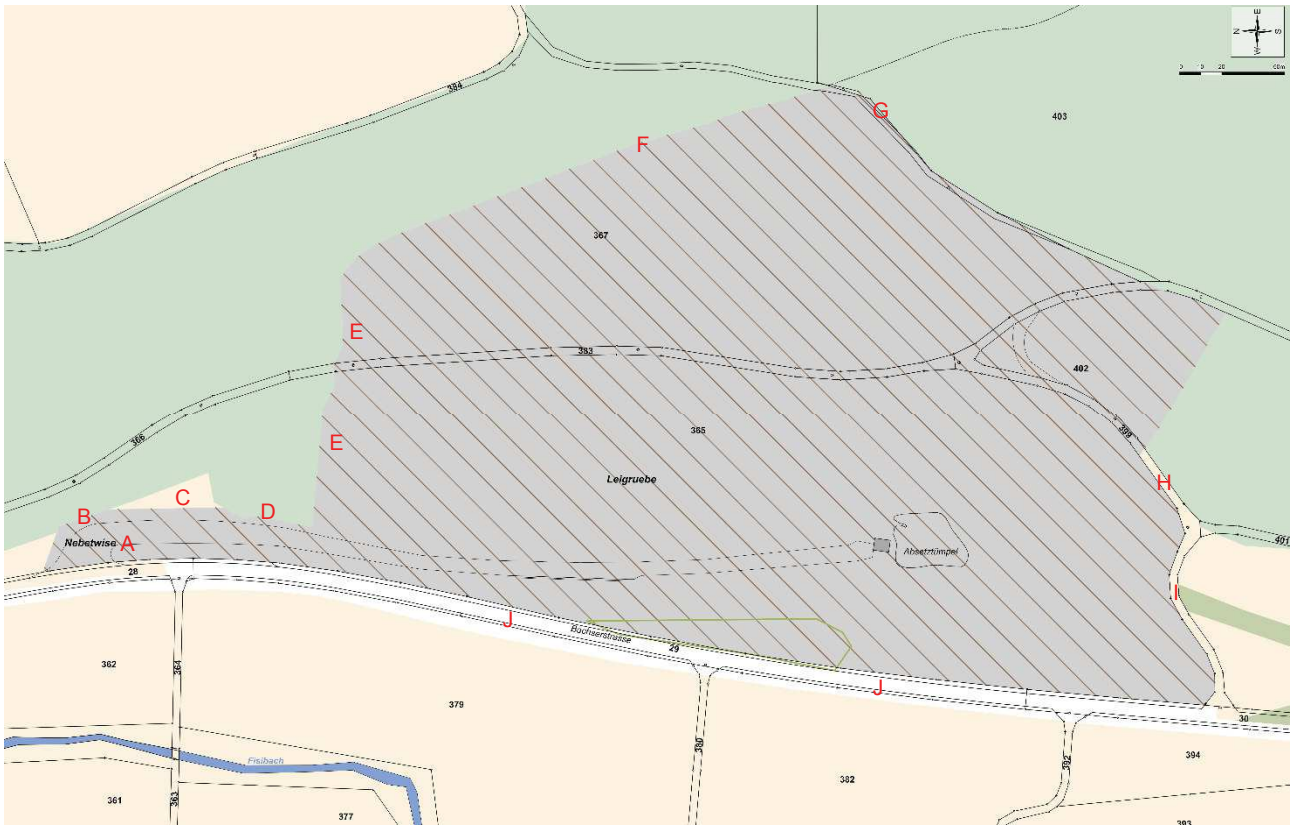

Abbildung 3.3 Auszug geänderter Kulturlandplan
(Ausschnitt vom Plan-A, geänderter Kulturlandplan vom 01. Juli 2019, mit Buchstaben der Änderungsbereiche)

Mit den oben erläuterten Grenzbereinigungen kann die Fläche der Materialabbauzone von aktuell 93‘497 m^2 bei der neuen Materialabbau- und Deponiezone auf 92‘091 m^2 verkleinert werden.

3.5 Teiländerung der Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Die geplanten Änderungen an §20 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) sind in der beiliegenden Synopse vom 01. Juli 2019 in roter Schrift dargestellt.

Die Zonenbestimmungen werden durch einen neuen Absatz 4 zur Wiederauffüllung der Grube ergänzt. Die geplante Wiederauffüllung mit Abfällen nach Anhang 5, Ziffer 2 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA SR 814.600) setzt eine Errichtungs- und Betriebsbewilligung nach VVEA (SR 814.600) und eine Bewilligung gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA SR 814.610) des zuständigen Departements Bau, Verkehr und Umwelt sowie eine vom Gemeinderat Fisibach erteilte Baubewilligung voraus. In Absatz 4 des geänderten §20 wird vereinfachend auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechtes sowie des kantonalen Baugesetztes verwiesen.

4. Zentrale Sachthemen

Die Vorlage ist UVP-pflichtig, womit detaillierte Informationen zu den zentralen Sachthemen dem Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) zu entnehmen sind. Der UVB ist zusammen mit der Teiländerung der Nutzungsplanung öffentlich aufzulegen. Im vorliegenden Planungsbericht werden die relevanten Umweltbereiche zusammenfassend dargestellt. Die nachfolgende Tabelle schafft eine Übersicht über die wesentlichen Kapitel und Stichworte des UVB (CSD Ingenieure AG, 07. Mai 2018):

Kapitel	Inhalt / Stichworte
1. Einleitung	Allgemeine Informationen zum bisherigen Betrieb und zum geplanten Deponievorhaben, Grundlagen
5. Vorhaben	Detaillierter Beschrieb des Vorhabens und mit Teilaspekten des Betriebs wie Abbau, Erschliessung, Auffüllung, Rekultivierung, Entwässerung, Endgestaltung, Ökologischer Ausgleich, Verkehrszahlen, etc.
7. Auswirkungen auf die Umwelt	In der vorliegenden Tabelle werden nur die Umweltbereiche zusammengefasst, bei welchen die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt als relevant eingestuft wurden.
7.2 Abwasser, Entwässerung	Das geplante Vorhaben bedingt eine gesetzeskonforme Entwässerung gemäss der Abfallverordnung (VVEA). Vorgesehen ist die Einleitung des Deponiesickerwassers in den Fisibach. Die detaillierte technische Planung der Entwässerungsanlagen erfolgt im nachfolgenden Verfahren zur Erlangung der kantonalen Errichtungsbewilligung sowie der kommunalen Baubewilligung.
7.3 Boden	Durch den bereits bewilligten Rohstoffabbau wird der Boden innerhalb des Projektperimeters etappenweise abgetragen. Wo immer möglich, wird der abgetragene Boden direkt zur Rekultivierung einer fertig aufgefüllten Fläche (Rohplanie) verwendet. Geeignete, wenig geneigte Flächen sollen als landwirtschaftlich hochwertige Fruchtfolgeflächen (FFF1) rekultiviert werden, womit eine Nutzung als Ackerland ermöglicht wird. Sämtliche bodenrelevanten Arbeiten werden durch eine bodenkundliche Fachperson begleitet und überwacht. Der Bodenabtrag, die Zwischenlagerung, das Vorgehen bei Schadstoffverdacht sowie die Rekultivierung erfolgen gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien.
7.4 Grundwasser	Der westliche Teil der Grube befindet sich im Gewässerschutzbereich Au, der östliche Bereich liegt hingegen ausserhalb des Gewässerschutzbereichs. Der gesamte Projektperimeter liegt ausserhalb von nutzbaren unterirdischen Gewässern. Gemäss der Abfallverordnung (VVEA) muss bei Deponien des Typs B eine geeignete, natürliche und geologische Barriere vorhanden sein. Der geforderte Durchlässigkeitsbeiwert kann grösstenteils eingehalten werden. Im westlichen Bereich des Perimeters kommen Schotter mit erhöhter Durchlässigkeit vor und es ist daher eine Ergänzungsschicht von 60 cm einzubauen. Diese westliche Deponiewand ist vorgängig durch einen Geologen in Bezug auf die natürliche geologische Barriere zu beurteilen. Im Sinne einer Beweissicherung ist zweimal jährlich die Überwachung der Grundwasserqualität an je einer Messstelle im Ob- und Abstrom vorgesehen.

7.5 Jagd / Wildtierökologie	Das Abbaugebiet wird zumindest teilweise von diversen Wildarten als Lebensraum genutzt (z.B. Suhlen beim Schwarzwild, Nahrungssuche beim Iltis, kurzfristige Einstandsgebiete beim Gamswild). Die mit Lattenzäunen abgesperrten Bereiche sind für alle Wildsäuger passierbar. Während dem Deponiebetrieb verbessert sich der Lebensraum für den Feldhasen (Schutz- und Äsungsflächen) und das Reh (Äsungsflächen) durch das Anlegen von Wanderbiotopen. Nach Abschluss der Rekultivierung stehen für die meisten Wildsäuger wertvolle Flächen zur Verfügung, wobei der Schwerpunkt auf die Förderung des Feldhasen gelegt wird. Mit der Anlage von Kleinstrukturen wie Ast- und Steinhaufen können zudem auch die Wieselartigen gefördert werden.
7.6 Landschaft	Durch die geplante Wiederauffüllung als Deponie bleiben die heutigen Auswirkungen auf das Landschaftsbild über einen längeren Zeitraum bestehen. Der Projektperimeter ist jedoch durch die bestehenden Gehölze am Grubenrand gut abgeschirmt. Bestehende Wander- oder Flurwege sind vom geplanten Vorhaben nicht tangiert. Aus landschaftlicher Sicht ist insbesondere die geplante Anpassung der Endgestaltung relevant. Die angepasste Endgestaltung überschreitet die Geländehöhen der ursprünglichen Topografie vor Beginn des Tonabbaus. Beim geplanten Vorhaben wird auf eine landschaftsverträgliche Gestaltung mit möglichst abgerundeten Geländekanten sowie eine rasche Begrünung der rekultivierten Flächen geachtet.
7.7 Natur (inkl. umweltgefährdende Organismen)	Im heutigen Grubengelände leben geschützte und / oder gefährdete, teils sehr spezialisierte Tier- und Pflanzenarten. Mit den vorgesehenen Wanderbiotopen während der Betriebsphase sowie den ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen im Endzustand soll der Fortbestand der heute im Grubenbereich lebenden, spezialisierten Tier- und Pflanzenarten gesichert werden. Die fachgerechte Ausführung wird durch eine ökologische Begleitung mit Erfolgskontrolle sichergestellt.
7.9 Verkehrslärm	Durch die geplante Wiederauffüllung der Grube mit Abfällen des Typs B entsteht Transportverkehr. Die Wiederauffüllung als Deponie verursacht einen durchschnittlichen täglichen Verkehr von rund 8 Lastwagenfuhren respektive 16 Lastwagenfahrten pro Tag. Jedoch zeigen die Ergebnisse im UVB, dass die betriebsbedingten Lastwagenfahrten zu keinen wahrnehmbaren, zusätzlichen Lärmimmissionen entlang der Zufahrtsstrassen führen.
7.10 Luft	Mit dem geplanten Vorhaben wird der Materialumschlag innerhalb der Grube erhöht, was zu zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen führt. Der geplante Deponiestandort ist jedoch optimal von Siedlungsgebieten und bewohnten Einzelhöfen abgegrenzt, womit die Immissionen auf die betrachteten Empfängerpunkte gering und die Vorgaben der Luftreinhalteverordnung eingehalten sind. Die Emissionen von Luftschadstoffen und Staub werden mit geeigneten Massnahmen reduziert.
7.11 Landwirtschaft	Durch die Verlängerung der Zufahrt wird eine ungedüngte Fromentalwiese beansprucht. Die tangierte Fläche wird gleichwertig ersetzt. Während der Betriebsphase entstehen keine Nutzungseinschränkungen auf den südlich oder nördlich angrenzenden Landwirtschaftsflächen. Der südlich an den Projektperimeter angrenzende Flurweg wird jederzeit befahrbar sein. Das vorliegende Endgestaltungskonzept sieht angrenzend zur Kantonsstrasse eine stärker ge-

	neigte Böschung vor, welche extensiv genutzt werden soll und dem ökologischen Ausgleich dient. Oberhalb dieser Böschung können landwirtschaftlich hochwertige Fruchtfolgeflächen (FFF1) rekultiviert werden.
7.12 Oberflächengewässer / Fischerei	Mit dem geplanten Vorhaben soll das Sickerwasser der Deponie in den Fisibach eingeleitet werden. Dies ist nur zulässig, wenn die Anforderungen gemäss der Gewässerschutzverordnung sowie der zugehörigen Richtlinie des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) eingehalten sind. Ansonsten wird das Sickerwasser über die öffentliche Kanalisation abgeleitet. Das geplante Vorhaben wird keinen wesentlichen Einfluss auf die Menge des einzuleitenden Abwassers haben, da sich das Einzugsgebiet der entwässernden Niederschläge gegenüber dem bewilligten Projekt nicht ändert. Qualitativ wird jedoch das Deponiesickerwasser leicht mit Schadstoffen belastet sein. Um die Auswirkungen auf die Gewässerfauna des Fisibachs zu überprüfen, ist ein Monitoring vorgesehen. Dadurch besteht Gewähr, dass bei allfälligen Auswirkungen rechtzeitig reagiert werden könnte.
7.14 Wald	Mit dem geplanten Vorhaben werden grundsätzlich keine neuen Waldflächen beansprucht. Allerdings wurde innerhalb der heutigen Materialabbauzone eine Fläche von 10‘032 m^2 als Wald anerkannt, um den Rückstand bei der Erstellung von Rodungsersatzflächen im Vergleich zu den bereits getätigten Rodungen zu reduzieren. Diese Waldfläche muss in der letzten Auffüllphase der Deponie wieder gerodet werden, damit eine sinnvolle Endgestaltung realisiert werden kann. Somit steigt die gesamte Rodungsfläche innerhalb des Projektperimeters, womit eine Anpassung der rechtsgültigen Rodungsbewilligungen erforderlich ist. Dadurch wird ein Rodungsgesuch als Spezialbewilligung mit der vorliegenden Teiländerung der Nutzungsplanung koordiniert eingereicht.

Tabelle 4.1 Zusammenfassung der Auswirkungen auf die Umwelt

5. Interessenabwägung und Planbeständigkeit

Generell können die negativen Umweltauswirkungen des projektierten Vorhabens als minimal eingestuft werden. Der vorliegenden Planung stehen demnach keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen. Vielmehr entspricht das geplante Vorhaben folgenden kantonalen und regionalen Interessen:

- Im betroffenen Kantonsteil besteht Bedarf für Deponien des Typs B.
- Die Wiederauffüllung von Abbaustellen entspricht dem kantonalen Interesse, da das einzulagernde Material zur Wiederauffüllung verwertet werden kann. So können zwei Nutzungen (Abbau und Deponie) am gleichen Standort koordiniert erfolgen.
- Eine sinnvolle landwirtschaftliche Folgenutzung ist aufgrund der Terrainverhältnisse nur mit einer Wiederauffüllung möglich, da ansonsten eine Eintiefung in der Landschaft verbleiben würde. Mit dem Projekt wird eine Rekultivierung als Fruchtfolgeflächen der ersten Güteklasse (FFF1) ermöglicht.
- Mit dem ökologischen Ausgleich wird den Zielen des Landschaftsentwicklungsplans (LEP) der betroffenen Planungsregion „Zurzibiet Regio“ Rechnung getragen.
- Durch die Wiederauffüllung kann das Gelände der ursprünglichen Situation vor dem Rohstoffabbau grösstmöglich wieder angeglichen werden.

Das geplante Vorhaben macht die Anpassung des Kulturlandplans sowie der BNO im Rahmen einer Teiländerung erforderlich und es kann aus folgenden Gründen nicht bis zur nächsten Gesamtrevision der Nutzungsplanung gewartet werden:

- Das Deponievorhaben setzt einen vorgängigen Materialabbau voraus. Die erforderliche Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushubmaterial wurde zurückgestellt, um die Auffüllkapazitäten der geplanten Deponie Typ B nicht zu schmälern.
- Gemäss den Auflagen aus der rechtskräftigen Rodungsbewilligung [U 18] ist das Manko an Rodungsersatzflächen gegenüber den bereits getätigten Rodungen auf unter 10‘000 m^2 zu senken. Dies kann erst nach Bewilligung des geplanten Vorhabens gewährleistet werden.

Aufgrund der oben aufgeführten Erläuterungen sind die Anforderungen bezüglich der Planbeständigkeit erfüllt.

6. Organisation und Beteiligte

Nachfolgend sind die wichtigsten Beteiligten im Planungsprozess aufgelistet:

Auftraggeber
Ziegelei Fisibach AG
Postfach 231
8494 Bauma
Koordination: Christian Gubler, Präsident des Verwaltungsrats

Antragsteller: Gemeinderat Fisibach
Roger Berglas, Gemeindeamman
Claudia Hirschi, zuständige Gemeinderätin

Leitbehörde: Abteilung Raumentwicklung (ARE)
Martin Schneider, Sektionsleiter Orts-, Siedlungs- und Regionalplanung (OSR)
Jürg Frey, Kreisplaner Zurzibiet Regio

Koordination UVP
Dr. Stefan Binder, Abteilung für Baubewilligungen

Fachbüro: CSD Ingenieure AG
Marcel Dasen, Dipl. Umweltingenieur FH, Projektleiter
Markus Hüsser, Landschaftsplaner, Korreferent

7. Planungsablauf, Information und Mitwirkung

7.1 Bisherige Planungsschritte

Im Spätherbst 2013 wurde die Festsetzung des geplanten Deponiestandortes im kantonalen Richtplan von der Ziegelei Fisibach angestossen. Die Gemeinde unterstützt das Vorhaben und leitete deshalb das Begehren an die Abteilung für Raumentwicklung (ARE) weiter. Nach der erfolgten Mitwirkungsphase wurde die „Leigrube“ im Spätherbst 2016 als Deponie des Typs B im Richtplan festgesetzt.

Während der Erarbeitung der Unterlagen zur vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung wurden diverse bilaterale Fachgespräche mit den involvierten Fachstellen geführt. Die Unterlagen wurden anschliessend per Beschluss des Gemeinderates von Fisibach [U 8] zur Vorprüfung an die zuständige Abteilung Raumentwicklung (ARE) des Kantons Aargau eingereicht. Dabei erfolgt auch eine erste Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes unter Leitung der Koordinationsstelle UVP der Abteilung für Baubewilligungen. Die Fachstellen haben sich in der fachlichen Stellungnahme vom 10. Dezember 2018 [U 9] positiv zum Vorhaben geäussert, in gewissen Bereichen jedoch Unterlagenergänzungen verlangt.

Anschliessend wurden die erforderlichen Unterlagenergänzungen vorgenommen und das Projekt an einer öffentlichen Informationsveranstaltung am 04. März 2019 in Fisibach vorgestellt. Die öffentliche Mitwirkung nach §3 des kantonalen Baugesetzes wurde am 13. März 2019 im amtlichen Publikationsorgan „Die Botschaft“ publiziert und erfolgte anschliessend vom 14. März bis 12. April 2019. Anlässlich der Mitwirkung sind gemäss dem Protokollauszug des Gemeinderates Fisibach vom 23. April 2019 [U 10] keine Eingaben eingegangen. Parallel erfolgte zudem die erforderliche Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch. Der Regionalplanungsverband Zurzibiet Regio nimmt in der Stellungnahme vom 14. Mai 2019 (Anhang A) zustimmend zum Vorhaben Stellung. In der Stellungnahme werden Massnahmen zur Verminderung der Einsehbarkeit in der letzten Auffüllphase gefordert, welche in den nachgeordneten Verfahren zu erarbeiten sind.

Die abschliessende Vorprüfung durch die Abteilung Raumentwicklung erfolgte im Juli / August 2019 und wurde mit dem abschliessenden Vorprüfungsbericht vom 06. September 2019 [U 12] abgeschlossen. Die Unterlagen wurden anschliessend gemäss der Stellungnahme [U 12] für die öffentliche Auflage bereinigt.

7.2 Weitere Planungsschritte

7.2.1 Nutzungsplanverfahren

Nach der Festsetzung im kantonalen Richtplan ist in einem allgemeinen Nutzungsplanverfahren die kommunale Materialabbau- und Deponiezone auszuscheiden und §20 der BNO entsprechend anzupassen. Aufgrund des Deponievolumens von über 500‘000 m^3 ist das geplante Vorhaben gemäss Anhang 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) UVP-pflichtig.

Im nächsten Schritt erfolgt die abschliessende Vorprüfung durch die Abteilung Raumentwicklung des Kantons Aargau. Anschliessend erfolgt die öffentliche Publikation und Auflage. Sollten Einwendungen eingehen, sind Einigungsverhandlungen durchzuführen. Kommt dabei keine Einigung zustande, entscheidet der Gemeinderat von Fisibach über die Einwendungen. Es folgt schliesslich ein Beschluss durch die Gemeindeversammlung von Fisibach, woraufhin die Nutzungsplanänderung öffentlich publiziert wird. Anschliessend ist die Änderung vom Regierungsrat Kantons Aargau zu genehmigen. Gegen Beschlüsse kann Beschwerde erhoben werden.

7.2.2 Terminprogramm

Für die Durchführung der vorliegenden Teilrevision ist folgendes Terminprogramm vorgesehen:

Planungsschritte	Zeitbedarf	Zeitraum	Wer
Öffentliche Auflage mit Einwendungsverfahren nach §4 BauG	1 Monat	Oktober 2019	Gemeinderat Fisibach (Bauherr / CSD)
Analyse von allfälligen Einwendungen, Verhandlungen und Bereinigung der Einwendungen	*bei Bedarf*	--	*Bauherr / CSD*
Botschaft an die Gemeindeversammlung	1 Monat	--*	Gemeinderat Fisibach
Beschluss zur Teiländerung des Kulturlandplans sowie der Bau- und Nutzungsordnung (BNO)		--*	Gemeindeversamm-lung Fisibach

Tabelle 7.1 Terminprogramm Teilrevision Nutzungsplanung
* Zeitraum in Abhängigkeit von allfälligen Einwendungen

7.2.3 Bewilligungsverfahren

Nach Ausscheidung der kommunalen Materialabbau- und Deponiezone erfolgen die Bewilligungsverfahren. Das Vorhaben bedingt eine kantonale Errichtungsbewilligung, eine kommunale Baubewilligung sowie die erforderlichen Spezialbewilligungen. Vor Betriebsbeginn sind zudem die abfallrechtlichen Betriebsbewilligungen einzuholen.

CSD INGENIEURE AG

ppa. Markus Hüsser
Landschaftsplaner

ppa. Marcel Dasen
Dipl. Umweltingenieur FH

Aarau, den 07. Juni 2018 (revidiert 12. September 2019)

BETEILIGTE MITARBEITENDE

Marcel Dasen, Dipl. Umweltingenieur FH (Projektleiter)

Veronica Janett, M.Sc. ETH Umwelt-Naturwissenschaftlerin

Björn Binkert, B.Sc FHO Landschaftsarchitektur

Markus Hüsser, Landschaftsplaner (Qualitätskontrolle)

Aus Umweltschutzgründen druckt CSD seine Dokumente auf 100 % Recyclingpapier (ISO 14001).

ANHANG A STELLUNGNAHME ZURZIBIET REGIO

Gemeindeverband
ZurzibietRegio

Ziegelei Fisibach AG
FBB Unternehmen
Müliwisstrasse 212
5467 Fisibach

Bad Zurzach, 14. Mai 2019/DoK

Gemeinde Fisibach; Ziegelei Fisibach AG Deponie Typ B „Leigrube“: Teiländerung Kulturlandplan, Teiländerung Bau- und Nutzungsordnung; Stellungnahme Gemeindeverband ZurzibietRegio

Geschätzte Damen und Herren

Mit Mail vom 20. März 2019 hat uns die Ziegelei Fisibach AG FBB Unternehmen um eine regionale Stellungnahme zum oben genannten Geschäft gebeten. Für diese Möglichkeit und die Berücksichtigung unserer Anliegen möchten wir uns bedanken.

Die Ziegelei Fisibach AG beabsichtigt die Wiederauffüllung der „Leigrube“ als Deponie des Typs B (Inertstoffdeponie). Die Deponie „Leigrube“ wurde im Spätherbst 2016 vom Grossen Rat des Kantons Aargau als Deponiestandort Typ B im kantonalen Richtplan festgesetzt. Mit den vorliegenden Teiländerungen des Kulturlandplans sowie der Bau- und Nutzungsordnung soll nun die planungsrechtliche Voraussetzung auf kommunaler Stufe geschaffen werden: Die heutige Materialabbauzone soll neu einer kombinierten Materialabbau- und Deponiezone zugewiesen werden. Darüber hinaus wird mit der Teiländerung die Zonenabgrenzung bereinigt. Nicht zuletzt ist die Vorlage UVP-pflichtig und es wurde entsprechend ein Umweltverträglichkeitsbericht erarbeitet, welcher ebenfalls öffentlich aufgelegt ist.

Im Rahmen des Richtplanverfahrens hat ZurzibietRegio mit Schreiben vom 03. Juni 2015 sowie vom 8. März 2016 bereits Stellung zu diesem Geschäft genommen. Die darin formulierten regionalen Anliegen betreffend Verkehr und Landschaft und der Zusicherung von angemessenen Ausgleichmassnahmen sind nach wie vor gültig. Neben der dieser Stellungnahme bilden insbesondere der „Planungsbericht Teiländerung Kulturland, Teiländerung Bau- und Nutzungsordnung“ und der Bericht „Abschliessende UVB- Voruntersuchung“ die Grundlagen der vorliegenden Stellungnahme.

<u>Verkehr</u>
Die Aussagen zum Verkehr wurden gegenüber dem Richtplanantrag aus dem Jahr 2015 weiter konkretisiert. Der Grossteil des betriebsbedingten Verkehrsaufkommens von 16 LKW-Fahrten/Tag erfolgt aufgrund der Anlieferung aus dem Grossraum Döttingen und Klingnau (45%). Ein weiterer wesentlicher Anteil wird über den Grossraum Baden-Wettingen (35%) via Siglistorf –Fisibach (limitiert für 32 Tonnen) sowie Rümikon-Wislikofen erwartet. Gemäss UVB werden die betriebsbedingten Fahrten finden ausschliesslich während den Tagesstunden (06.00 bis 22.00 Uhr gemäss Lärmschutzverordnung LSV) statt. Gemäss Planungsbericht wird mit Ausnahme des Strassenabschnittes zwischen Fisibach und Kaiserstuhl von einer betriebsbedingten Verkehrszunahme von weniger als 2 % ausgegangen und wird demnach zu keinen wahrnehmbaren Zusatzbelastungen führen.

Landschaft

In seiner Stellungnahme vom 3. Juni 2015 forderte ZurzibietRegio die Erarbeitung eines Gestaltungskonzepts zur optimalen Eingliederung der Deponie in die Landschaft unter Einbezug der Region. Dieser Einbezug hat leider nicht stattgefunden, was die Region bedauert.

Gemäss UVB wurde nun ein Gestaltungskonzept erarbeitet. Dieses ist aus regionaler Sicht grundsätzlich sorgfältig ausgearbeitet. Eine Visualisierung des Endzustands der Deponie würde die Beurteilung wesentlich vereinfachen. Die Endgestaltung gemäss Plan-6 ist geschwungen und mit abgerundeten Böschungskanten umzusetzen. Durch die geplante Böschung angrenzend der Kantonsstrasse werden die landwirtschaftlichen Fruchtfolgeflächen sowie die ökologischen Ausgleichsflächen am Waldrand gut von der Kantonsstrasse abgegrenzt. Die neuen Gewässer und Magerwiesen werden demnach auch für Erholungssuchende attraktiv sein. Dies begrüsst ZurzbietRegio.

Gemäss UVB Restauffüllung der letzten Phase (Plan-5) am stärksten wahrnehmbar sein, weil dannzumal die Gehölze entlang des Grubenrandes, welche guten Sichtschutz bieten, entfernt werden müssen. Gemäss Kapitel 5.5.1 wird dies ca. ab dem Jahr 2050 der Fall sein. Sofern der Abbau ins Gebiet „Oberwis / Tschudiwald“ erweitert wird, verzögert sich die Auffüllung dieser letzten Phase um zusätzliche 40 Jahre. Der Betrieb einer einsehbaren, offenen Deponie ist aus regionaler Sicht nicht zu akzeptieren. Im Rahmen einer allfälligen Festsetzung des Gebiets „Oberwis / Tschudiwald“ als Materialabbaugebiet im kantonalen Richtplan sind zwingend Massnahmen nachzuweisen, welche die Einsehbarkeit der Deponie während dieser Phase merklich minimieren.

Freundliche Grüsse
ZurzibietRegio (Gemeindeverband)

Felix Binder, Präsident

Bruno Hofer, Geschäftsleiter

Kopie an:

- **Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Raumentwicklung**
- **Gemeinderat Fisibach**

ANHANG B SCHLEPPKURVENPLAN LKW

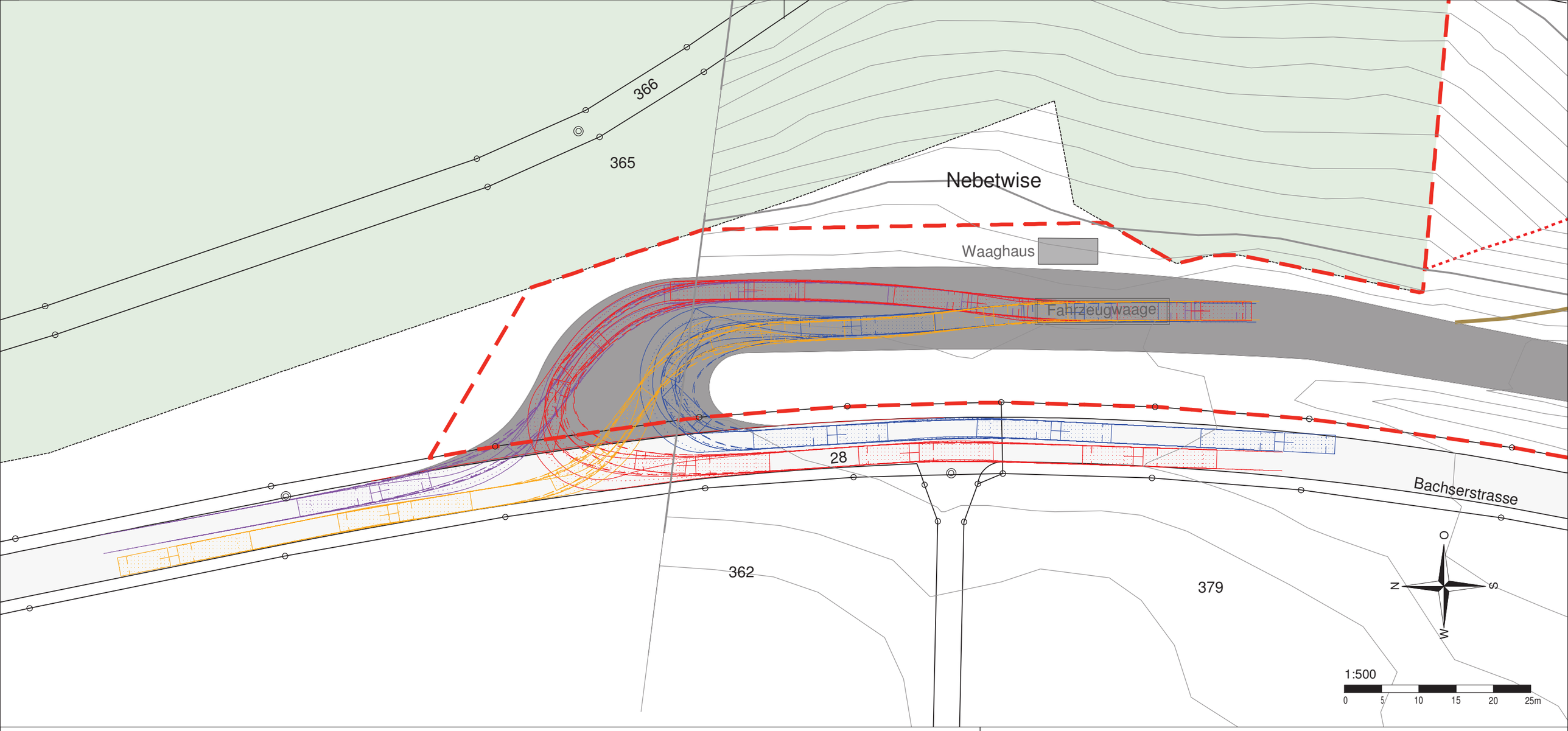

Legende:

Schleppkurven

- Ausfahrt Süd
- Ausfahrt Nord
- Einfahrt Süd
- Einfahrt Nord

Informationen

- Beantragte Materialabbau- und Deponiezone

LKW Typ B, mit Anhänger

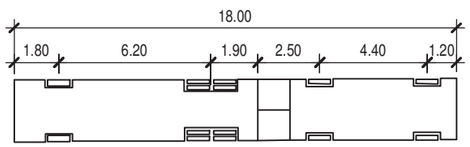

Ziegelei Fisibach AG

Deponie Typ B "Leigrube" Fisibach

Schleppkurven LKW

Situation, 1:500

CSD INGENIEURE
VON GRUND AUF DURCHDACHT

CSD INGENIEURE AG
Schachenallee 29A
CH-5000 Aarau

t +41 62 834 44 00
f +41 62 834 44 01
www.csd.ch

Gezeichnet	01.07.2019/ JVL	Auftrags Nr.	Phase	PLAN_BEILAGE	Index
Geprueft	01.07.2019/ THN	AG02051.300	31	20	
Freigegeben	MDA				

ANHANG C SICHTZONENPLAN

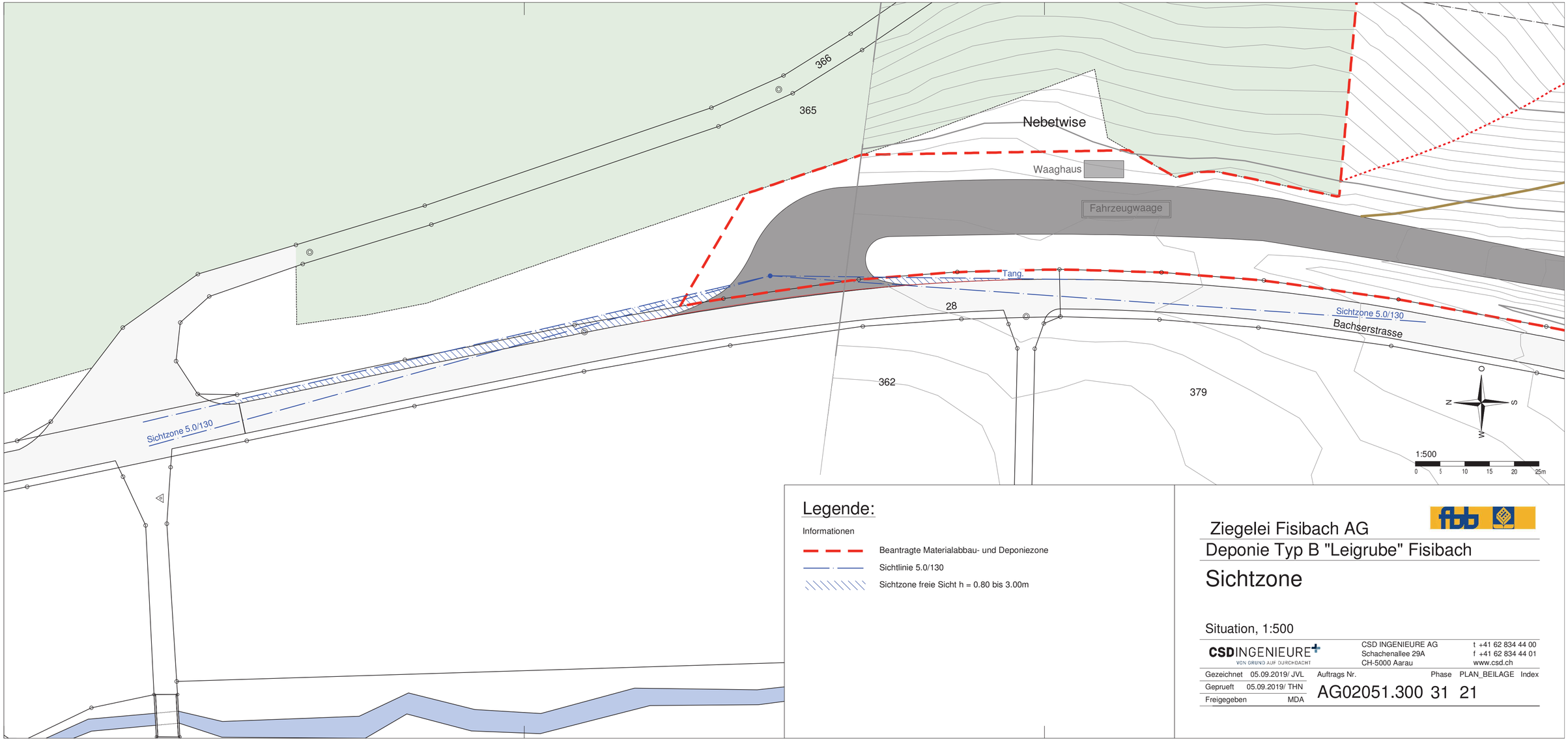

Legende:

Informationen

- Beantragte Materialabbau- und Deponiezone
- Sichtlinie 5.0/130
- Sichtzone freie Sicht h = 0.80 bis 3.00m

Ziegelei Fisibach AG

Deponie Typ B "Leigrube" Fisibach

Sichtzone

Situation, 1:500

CSD INGENIEURE
VON GRUND AUF DURCHDACHT

CSD INGENIEURE AG
Schachenallee 29A
CH-5000 Aarau

t +41 62 834 44 00
f +41 62 834 44 01
www.csd.ch

Gezeichnet	05.09.2019/ JVL	Auftrags Nr.	Phase	PLAN_BEILAGE	Index
Gepruefft	05.09.2019/ THN	AG02051.300	31	21	
Freigegeben	MDA				

RECHTSKRÄFTIGER KULTURLANDPLAN VOM 26. FEBRUAR 1993

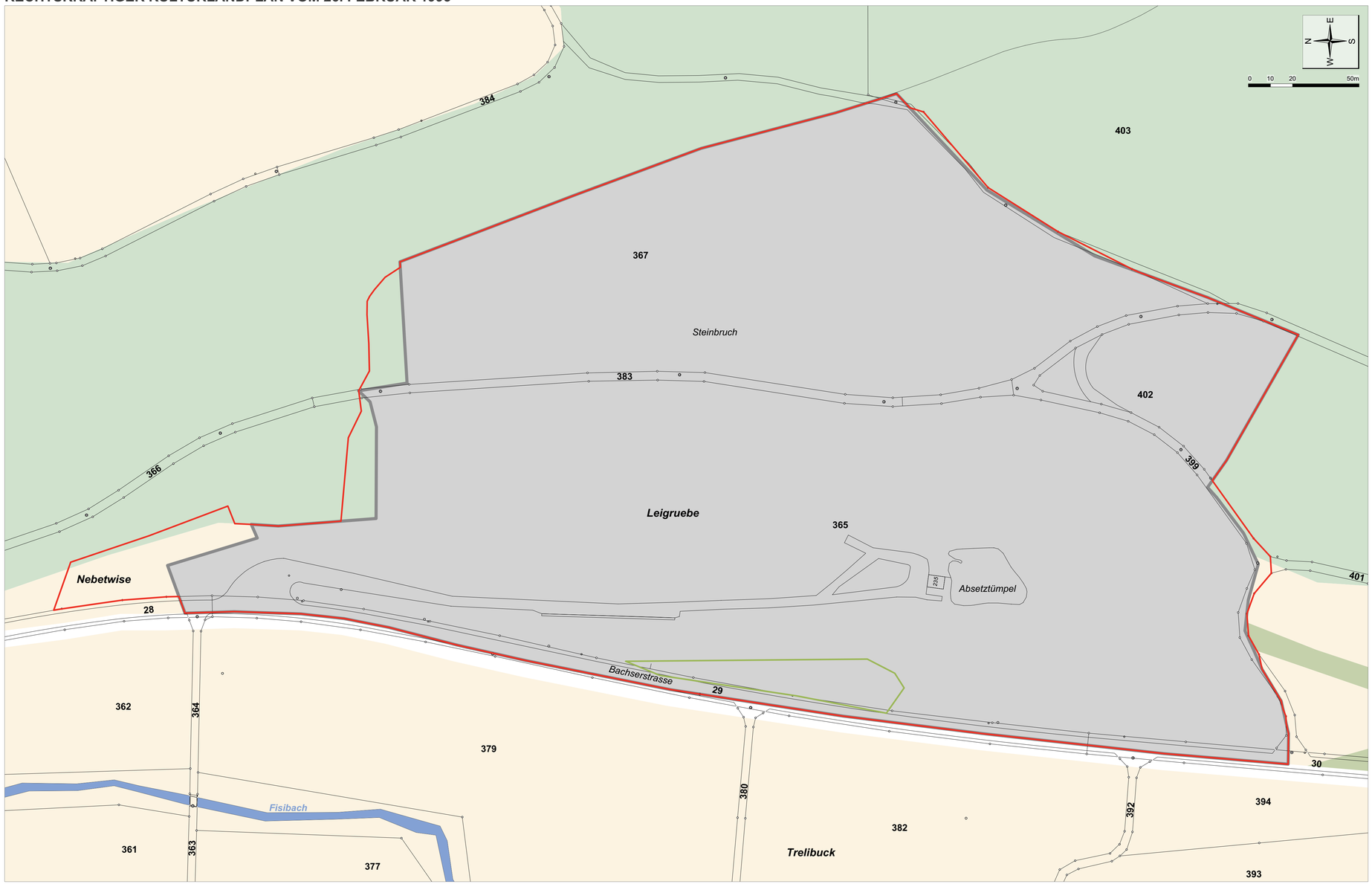

GEÄNDERTER KULTURLANDPLAN

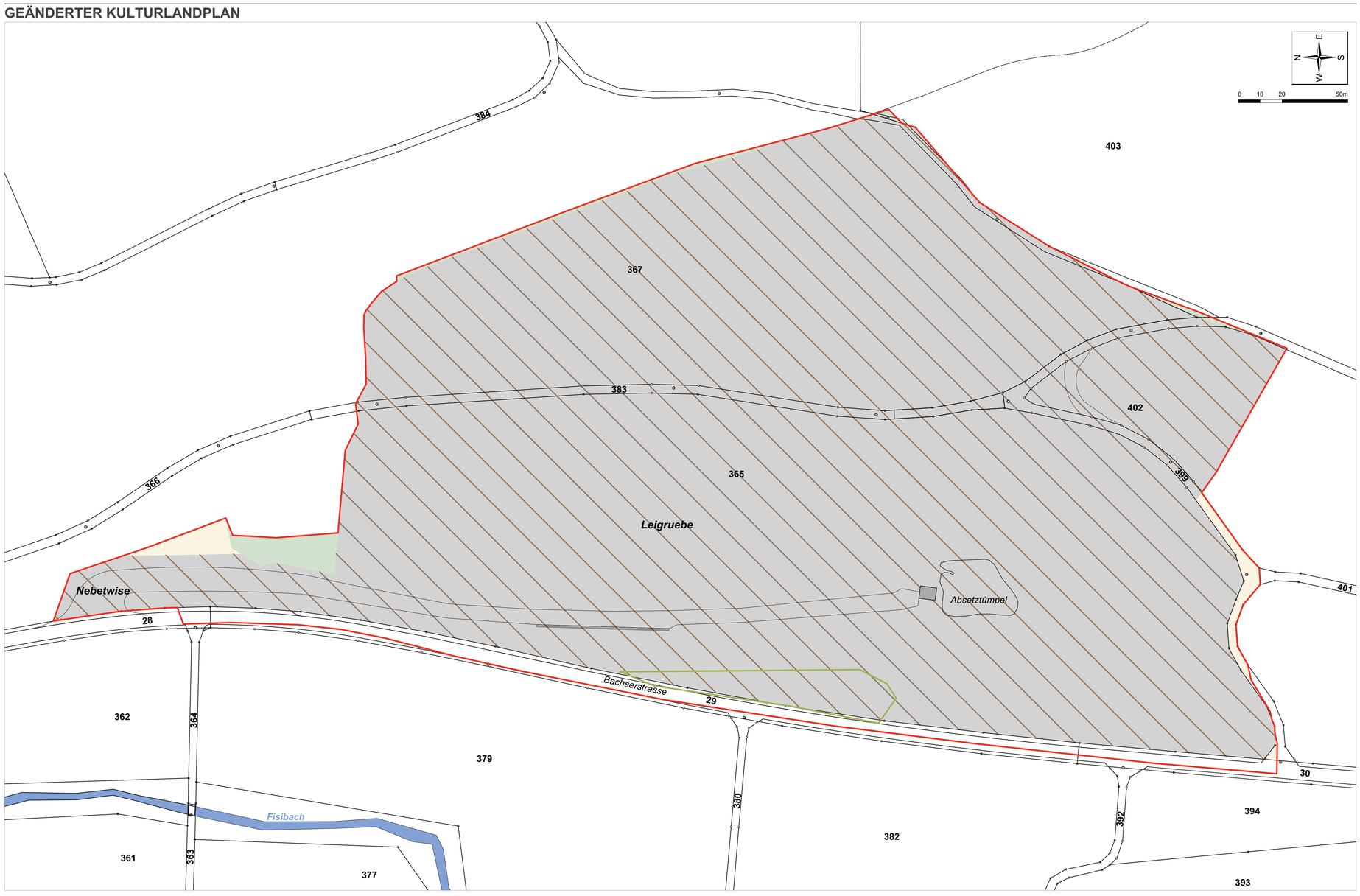

LEGENDE

Genehmigung

- Materialabbau- und Deponiezone 92'091 m²
- Landwirtschaftszone

Orientierung

- Änderung
- Materialabbauzone 93'497 m²
- Wald (gemäss Kulturlandplan)
- Naturschutzzone
- Hecke (gemäss Kulturlandplan)
- übrige (Bereich Kantonsstrasse)

Gemeinde Fisibach — Kanton Aargau

Teiländerung Kulturlandplan

Öffentliche Auflage

M 1:1'000

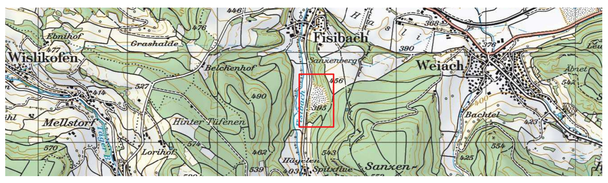

Öffentliche Mitwirkung: 14. März bis 12. April 2019

Abschliessender Vorprüfungsbericht vom: 06. September 2019

Öffentliche Auflage vom:

Beschluss Gemeindeversammlung:

Der Gemeindepräsident:

Genehmigung

CSDINGENIEURE
VON GRUND AUF DURCHDACHT

CSD INGENIEURE AG
Schachallee 29A
CH-5000 Aarau
www.csd.ch

t +41 62 834 44 00
f +41 62 834 44 01
e aarau@csd.ch

Nutzungsplanung	
Gezeichnet	BBI / VHO
Gepruefft	MDA
Massstab	1:1'000
Datum	12.09.2019
Format	840 x 840 mm
Auftrags Nr.	AG2051.300
Plan Nr.	A

O:\AG\drw\AG02051.300\03_CAD\01_Plaene\01_Projektierung\AG2051_Tongrube Fisibach_UVB_190624.vwx